

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
 Umwelt und Wasserwirtschaft  
 Stubenbastei 5  
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-15740/111-2015  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

|   |
|---|
| E-Mail: <a href="mailto:post.lad1@noel.gv.at">post.lad1@noel.gv.at</a>                        |
| Fax 02742/9005-13610      Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">http://www.noel.gv.at</a> |
| Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005      DVR: 0059986                                       |

|                               |                     |                |           |                |
|-------------------------------|---------------------|----------------|-----------|----------------|
| Bezug                         | BearbeiterIn        | (0 27 42) 9005 | Durchwahl | Datum          |
| BMLFUW-UW-1.2.2/0067-V/5/2015 | Mag. Andreas Haiden | 12353          |           | 14. April 2015 |

Betrifft  
 Änderung des Chemikaliengesetzes 1996 und des Biozidproduktegesetzes

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 14. April 2015 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Chemikaliengesetz 1996 und das Biozidproduktegesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu Artikel 1 (Änderung des Chemikaliengesetzes 1996):**

Zu Z. 20 (§ 41 Abs. 3 Z. 6):

Nach den Erläuterungen ist die wichtigste Änderung im § 41 die Ausweitung des Abs. 3 Z. 6 (Bescheinigung), der bisher nur auf „Gewerbeausübung“ und „land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeit“ ausgerichtet war, auf „berufsmäßige Tätigkeiten“, d.h. dass eine Bescheinigung auch von Betrieben, die den ersteren beiden Kategorien nicht zuzuordnen sind (z.B. Technische Büros, Ziviltechniker) erworben werden kann. Es sollte überprüft werden, ob tatsächlich diese geplante Ausdehnung der berufsmäßigen Tätigkeiten immer in „Betrieben“ im Sinne dieser Bestimmung ausgeübt werden.

Anregung:

Zu § 61 Abs. 6 (Proben- und Revisionsplan):

Die Erfahrungen aus über zwei Jahrzehnten Vollzug zeigen, dass im Vorfeld eines Kalenderjahres kaum abgeschätzt werden kann, welche Normadressaten in welcher Anzahl und aus welchen Gründen im kommenden Kalenderjahr kontrolliert werden. Zu unterschiedlich sind sowohl die Anlassfälle als auch die Kapazitäten in den einzelnen Organisationseinheiten des Vollzuges. Lediglich die Schwerpunktaktionen, welche in der Regel gemeinsam mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erarbeitet und organisiert werden und daher ohnehin bekannt sind, können im Vorhinein bekannt gegeben werden. Es wird daher aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Ressourcenschonung angeregt, diese Bestimmung entfallen zu lassen.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Biozidproduktegesetzes):**

#### Zum 4. Abschnitt:

Es sollte eine zu Artikel 1 Z. 35 angeführte Parallelbestimmung (Absehen von der Erstattung einer Anzeige durch ein Überwachungsorgan oder die Verwaltungsbehörde) vorgesehen werden.

Anregung:

Zu § 15 Abs. 5 (Proben- und Revisionsplan):

Es wird auf die Ausführungen zu § 61 Abs. 6 Chemikaliengesetz 1996 verwiesen.

Abschließend wird in Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf auf noch offene Punkte der auf dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 basierenden Deregulierungsliste, die zwischen Vertretern der Bundesregierung und der Bundesländer akkordiert wurde, verwiesen. Der vorliegende Entwurf wird z.B. den Punkten 47 und 77 der Deregulierungsliste (Privatisierung der Überwachung-Ziviltechniker) nicht gerecht, weshalb er dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 widerspricht.

- 3 -

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**1. An das Präsidium des Nationalrates**

- 
2. An das Präsidium des Bundesrates
  3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
  4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
  5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
  6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
  7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

